

Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2024)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), sowie des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 10.12.2020 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Laer ist gemäß den §§ 63 und 64 NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 "Hase-Bever".
- (2) Gemäß §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) ist die Gemeinde Bad Laer verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung und seiner Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Gemeinde an den Verband zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge und in Erschwernisbeiträge. Der Satz für den Flächenbeitrag wird in der Einheit Euro/ha (Hektarsatz) ausgedrückt. Der Satz für den Erschwernisbeitrag und den Ersatz der Mehrkosten hat die Einheit Euro/ha-Gleichwert.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Gemeinde Bad Laer an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.
- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Bad Laer trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks verpflichtet.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für den die Umlage erhoben wird.
- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Bad Laer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 4 Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge, die die Gemeinde Bad Laer an den Unterhaltungsverband zu zahlen hat, werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird mit 17,00 Euro je Hektar Grundstücksfläche, mindestens jedoch 8,00 Euro je Grundstückseigentümer festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Bad Laer dem Grundstückseigentümer bis zu diesem Zeitpunkt einen Umlagebescheid zugestellt hat. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Bad Laer dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Umlagepflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Beitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bad Laer gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDG) in Verbindung mit § 11 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben

und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Bad Laer und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2012 und tritt am 01.01.2021 in Kraft.)

Bad Laer, 10.12.2024

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann
(Siegel)

Änderungshistorie:

1. Änderungssatzung vom 08.12.2022
2. Änderungssatzung vom 10.12.2024